

Boden- und Düngungstag Mecklenburg-Vorpommern 2010

25.02.2010

Mecklenburg
Vorpommern 

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz



Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen zum landwirtschaftlichen Boden- und Wasserschutz

Dr. Kai-Uwe Kachel

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- 1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht –
Umsetzung der Direktzahlungen-
Verpflichtungenverordnung in 2010**
2. Erste Ergebnisse der CC-Anlasskontrollen in
Landwirtschaftsbetrieben mit hohem Maisanteil

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

Ausgangspunkt

Verordnung

**über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen
in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
(Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV)**

Artikel 1

Erosionsvermeidung

(1) Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät.

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

Regelungsbedarf

Gesetz

zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im
Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen
(Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz - DirektZahlVerpflG)

§ 2

Grundanforderungen an die Betriebsführung, Instandhaltung von landwirtschaftlichen Flächen

(1) Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen beantragt, ...

Der nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a vorgesehene Schutz des Bodens vor Erosion ist ab 1. Januar 2009 durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ergebenden Anforderungen auszurichten haben.

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 2, in Verbindung mit Abs. 2 sowie auch in Verbindung mit Abs. 4, des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes

vom 21. Juli 2004

(BGBl. I S. 1763, 1767) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. April 2007 (BGBl. I S. 489) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Erosionsvermeidung

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Landesregierungen haben die Einteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes durch Rechtsverordnung bis zum 30. Juni 2010 vorzunehmen. Die Einteilung nach Satz 1 sind
1. bezüglich der **Erosionsgefährdung** durch **Wasser** die Anforderungen der Anlage 1 und
 2. bezüglich der **Erosionsgefährdung** durch **Wind** die Anforderungen gemäß Anlage 2 zugrunde zu legen.

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

Maßnahmen

(2) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der **Wassererosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser} 1** zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist,

- vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht pflügen
- pflügen nach Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

Maßnahmen

- (3) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der **Wassererosionsgefährdungsklasse 2** zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist,
- vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht pflügen
 - zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei unmittelbar folgender Aussaat pflügen
 - vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

Maßnahmen

- (4) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der **Winderosionsgefährdungsklasse** zugehört und die nicht in eine spezifische Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist,
- nur bei Aussaat vor dem 1. März pflügen
 - das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, ab dem 1. März ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

Fläche und Anzahl der Feldblöcke je Gefährdungsklasse – Wassererosion (AF)

CC-Klasse	Anzahl der Feldblöcke	Fläche der Feldblöcke [ha]	Flächenanteil AF gesamt [%]
K*S*R			
CC 0	29.118	1.104.966	99,99
CC 1	27	110	0,01
CC 2	3	6	0,00

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht

Fläche und Anzahl der Feldblöcke je Gefährdungsklasse – Winderosion (AF)

CC-Klasse	Anzahl der Feldblöcke	Fläche der Feldblöcke [ha]	Flächenanteil AF gesamt [%]
CC 0	27.935	1.063.237	96,21
CC 1	1.128	37.574	3,5

Land	CCWasser1	CCWasser2	CCWind
	in Prozent der AF		
NW	8,00		3,50
SN	13,00	4,00	2,00
HE	21,40	15,78	0,01
SH	0,13	0,01	4,50
MV	0,01 (alt 4%)	0,00 (alt 1%)	3,5 (alt 10%)
BW	16,00	8,00	0,00
SL	11,00	11,00	< 1,00
ST	9,60	1,20	10,00
NS	3,60	2,40	11,60
TH	31,00	8,60	0,00
BB*	0,25	0,06	12,50
RP**	21,90	24,90	1,00
BY***	28,00	20,00	< 1,00

* der Feldblöcke

** 20 x 20 Raster

*** 50 x 50 Raster incl. Korrekturfaktor

1. Umsetzung der Düngeverordnung in MV

Information der Landwirte

- Die Unterrichtung der Betriebsinhaber über die erosionsgefährdeten Ackerflächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt feldblockbezogen jährlich im Zuge des Antragsverfahrens auf flächenbezogene Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert werden.
- Die erstmalige Unterrichtung erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens 2010
- Unterrichtung mit Fachinformationen der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LMS Landwirtschaftsberatung M-V/S-H GmbH)
Internet: www.lms-beratung.de

1. Förderung erosionsmindernder Maßnahmen (Ackerfutterbau, Mulch- und Direktsaatverfahren)

1. Erosionsmindernder Ackerfutterbau

Förderung

des Anbaus und der Ernte von Ackerfutterpflanzen

>> Ausnahme Silomais, Getreide und Futterrüben als Hauptfrüchte

Akzeptanz **Erosionsminderung AF**

	Unternehmen	Gesamtfläche
	Anzahl	ha
Gesamt Landwirtschaft	188	10.507
Ökolandbau	83 (44 %)	3.975 (38 %)

1. Förderung erosionsmindernder Maßnahmen (Ackerfutterbau, Mulch- und Direktsaatverfahren)

2. Kombinierte Anwendung von Winterbegrünung und Mulch- /Direktsaat im Frühjahr auf Flächen die für die Bestellung des Folgejahres mit Sommerkulturen vorgesehen sind

Förderung

der Begrünung von Ackerflächen in Kombination mit Mulchsaat

Akzeptanz **Winterbegrünung**

	Unternehmen	Gesamtfläche
	Anzahl	ha
Gesamt Landwirtschaft	134	13.215
Ökolandbau	14 (10 %)	587 (4 %)

1. Landwirtschaftliches Bodenschutzrecht –
Umsetzung der Direktzahlungen-
Verpflichtungenverordnung in 2010
- 2. Erste Ergebnisse der CC-Anlasskontrollen in
Landwirtschaftsbetrieben mit hohem
Maisanteil**

2. Maisanbau und Biogasanlagen

Folie vom Düngungstag 2008

Maisanbau auf ca. 100 % der landw. genutzten Fläche – gute fachliche Praxis ?

- Betriebe mit einem Maisanbau bis zu 100 % - keine nachhaltige Wirtschaftsweise
- LU prüft, diese Betriebe als Risikobetriebe im Rahmen der Kontrollen von CC und dem Fachrecht einzustufen (Humusbilanz, Erosionsschutz, Nährstoffvergleich, Gülle- und Gärrestdüngung im Herbst)
- Empfehlung: auf mindestens 30 % der Fläche Zwischenfruchtanbau, auch aus phytosanitärer Sicht

2. Maisanbau und Biogasanlagen

Düngeverordnung

>>> Pflicht zur Nährstoffbilanzierung

Direktzahlungsverpflichtungenverordnung

>>> Pflicht zur Humusbilanz

2. Maisanbau und Biogasanlagen

Auswertung CC-Kontrollen – Humusbilanzen Maisbetriebe

Untersucht wurden 23 Betriebe

- davon 11 Betriebe mit **> 75 %** Maisanteil
- davon 9 Betriebe ohne Tierhaltung mit **> 75 %** Maisanteil
→ davon 8 Betriebe mit **> 90 %** Maisanteil
- davon nur 7 Betriebe mit Zwischenfruchtanbau (1 Betrieb ohne Tierhaltung)

2. Maisanbau und Biogasanlagen

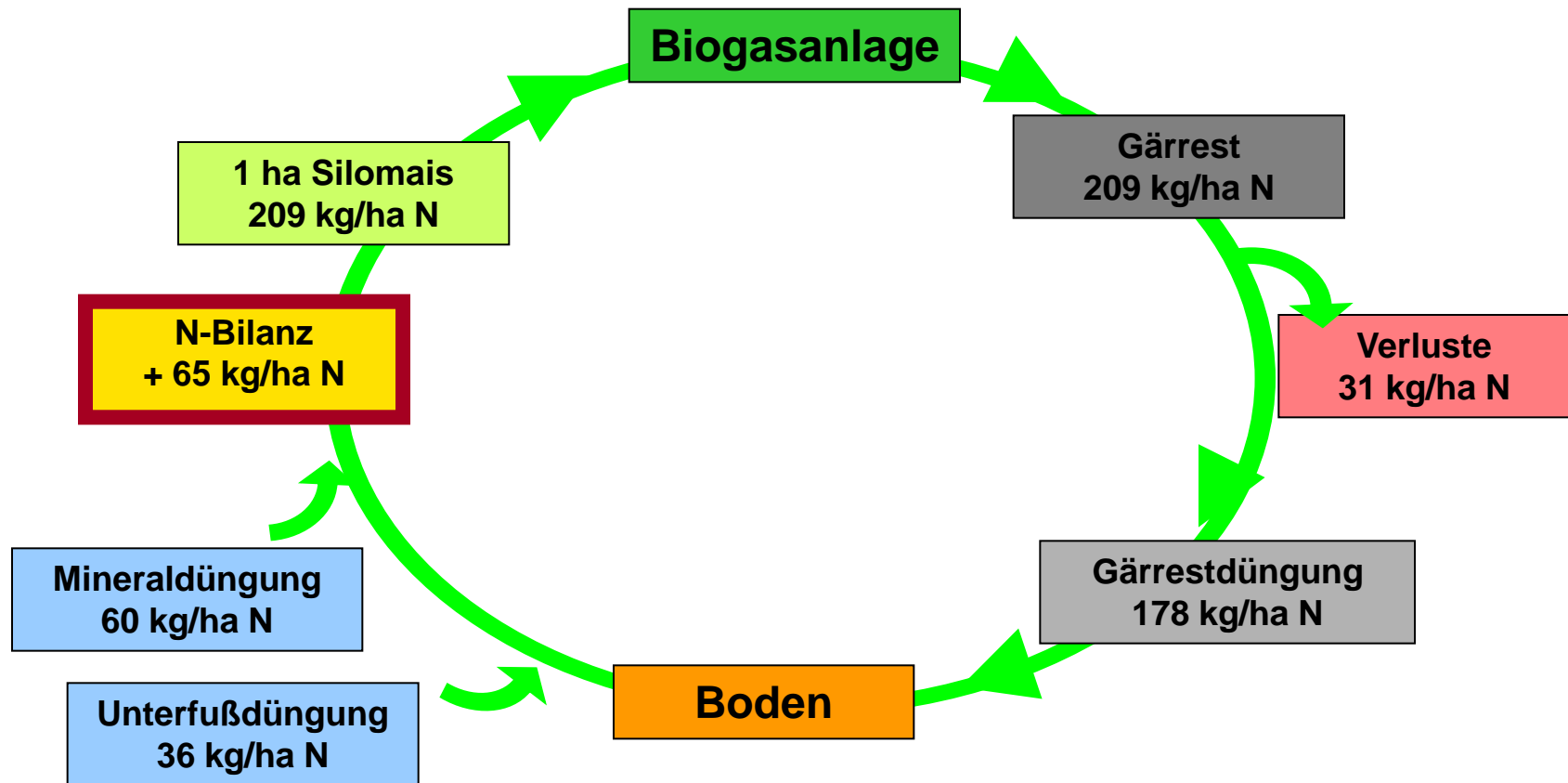
Auswertung Humusbilanzen Maisbetriebe

Untersucht wurden 23 Betriebe

- nur 3 Betriebe mit Unterschreitung von – **75 kg** (Humuskohlenstoff)
- Betriebe ohne Tierhaltung mit Ausbringung von Gärrest
→ **überwiegend negative Humusbilanz**
- Betriebe mit Tierhaltung mit Ausbringung von Gülle und Stalldung,
sowie Zwischenfruchtanbau
→ **überwiegend ausgeglichene Humusbilanz**

2. Maisanbau und Biogasanlagen

Stickstoffkreislauf Gärrest - Silomais 550 dt/ha



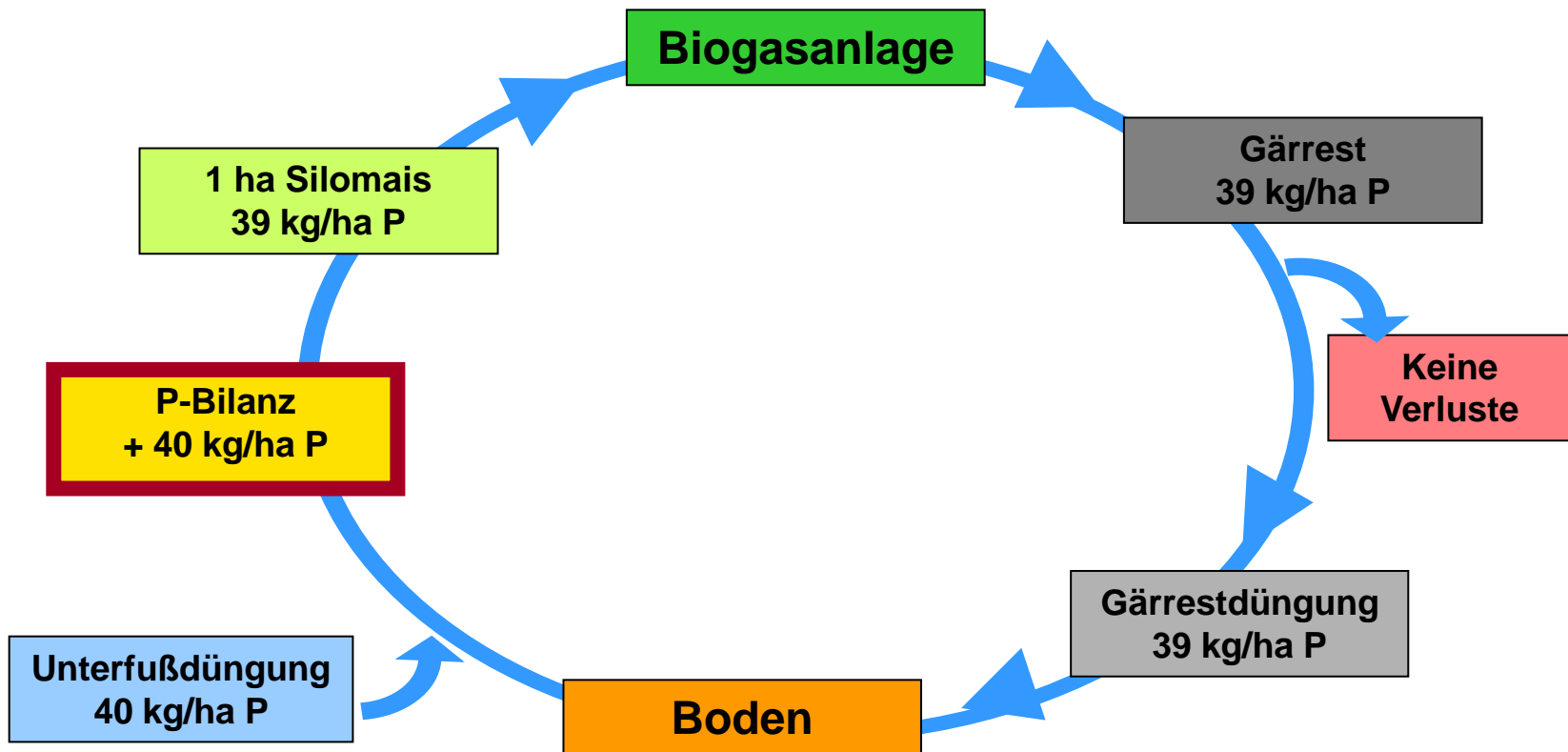
2. Maisanbau und Biogasanlagen

**aufgrund der N-Bilanz sind bei einem 100
%-igem Maisanbau zu lösende
N-Bilanzprobleme zu erwarten**

**die Sperrfristen und N-Begrenzungen der DÜV
zwingen aber zu einem Zwischenfruchtanbau oder
zu einer Lagerdauer von
8 - 10 Monaten**

2. Maisanbau und Biogasanlagen

Phosphorkreislauf Gärrest - Silomais 550 dt/ha



2. Maisanbau und Biogasanlagen

**aufgrund der P-Überhänge werden bei einem
100 %-igem Maisanbau
die P-Bodengehalte ansteigen**

**früher oder später wird
die P-Bilanz und die P-Versorgung
zu einem Problem**

3. Umsetzung LWaG in MV

Änderung Landeswassergesetz – neue Regelungen

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Für Gewässer nach Satz 1 Nr. 1, die nicht nur zeitweilig mit Wasser gefüllt sind, gelten die Abstandsregelungen des § 81 Abs. 3 Satz 3 und 4.“
- Damit gelten die neuen Abstandsregelungen auch an Söllen und kleineren Gewässern außerhalb 1. und 2. Ordnung, die ganzjährig wasserführend sind

3. Umsetzung LWaG in MV

Änderung Landeswassergesetz – neue Regelungen

- § 81 Abs 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Für die Verwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln sowie für Pflanzenschutzmittel gilt das Verbot nur in einem Uferbereich von drei Metern“

3. Umsetzung LWaG in MV

Änderung Landeswassergesetz - Neue Regelungen

- § 81 Abs 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Abweichend von Satz 3 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, wenn
 - für das Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln Geräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über Grenzsteuereinrichtungen verfügen und
 - ...
- **Regelung ist an ein Monitoring geknüpft**

3. Umsetzung LWaG in MV

Änderung Landeswassergesetz - Monitoring

- In Anlehnung an § 3 Abs. 6 Satz 2 der Düngeverordnung soll bei bestimmter technischer Ausstattung (z.B. Exaktstreuer) für 3 Jahre befristet eine Abstandsregelung von einem Meter gelten.
- Durch die Landesregierung ist ein Monitoring zur Untersuchung der Auswirkungen der befristeten Neuregelung durchzuführen.
- Parlament wird auf der Basis der Ergebnisse des Monitorings die Fortführung der Abstandsregelung von einem Meter erörtern.